

Bildungsurlaub

1. Grundlage

Zu unterscheiden von Fortbildungen auf der Grundlage von Anlage 4 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim ist der Bildungsurlaub. Die Gewährung von Bildungsurlaub erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

2. Anspruch

Gemäß § 2 des genannten Gesetzes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. Der Anspruch umfasst 5 Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend. Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

3. Beantragung

Für die Beantragung bitten wir dem unmittelbaren Vorgesetzten den Beleg über die Anerkennung der Maßnahme nach dem genannten Gesetz vorzulegen. Wird der Bildungsurlaub vom Dienstgeber genehmigt, wird während des Bildungsurlaubs das Entgelt fortgezahlt. Wir bitten aber zu beachten, dass das Gesetz keine Grundlage für eine Erstattung entstehender Kosten bietet.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.